



Schulamt für den Hochsauerlandkreis

als untere Schulaufsichtsbehörde

Besondere Betreuungssituationen

Betreuungspflicht an Schultagen mit weniger als 4 Unterrichtsstunden

Fragestellung

- Wer ist zuständig für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, wenn die Unterrichtszeit vor dem regulären Betreuungsbeginn endet?
 - ▣ Beispielhaft geht es hier um die Tage der Zeugnisausgabe, Projekttag oder besondere Schulsituationen

Grundsätzliche Antwort

- Im Grundschulbereich reden wir von der „verlässlichen Schule von der 1. bis 4. Stunde“ für alle Kinder, in dieser Zeit sind die unterrichtenden Lehrkräfte für die anwesenden Kinder zuständig.
 - ▣ Ausnahmeregelungen können aber im Kooperationsvertrag vereinbart und festgehalten werden.

Betreuungspflichten während der regulären Betreuungszeiten

Fragestellung

- Wer ist für die Betreuungskinder zuständig, wenn eine Klasse entgegen des regulären Stundenplans bereits nach der 4. oder 5. Stunde Unterrichtsschluss hat?
 - ▣ Häufig ist das bei Lehrkräfteausfall oder Projekttagen der Fall.

Grundsätzliche Antwort

- Eine außerplanmäßige, vorzeitige Betreuung zusätzlicher Betreuungskinder in der Betreuungseinrichtung bereits nach der 4. oder 5. Stunde ist möglich aber nicht automatisch gegeben.
 - ▣ Schulinterne Regelungen und Abläufe sollten hierzu zwischen Schul- und Betreuungsleitung vereinbart und festgeschrieben werden.